

## **STANDARDINFORMATIONSBLATT zu buchbaren Einzelleistungen**

Bei der Ihnen angebotenen Reiseleistung handelt es sich um eine Einzelleistung.

Daher können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen. Der Anbieter der Reiseleistung („Leistungserbringer“) ist für die ordnungsgemäße Erbringung verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Anders als bei einer Pauschalreise besteht für einzelne Reiseleistungen keine gesetzliche Verpflichtung des Leistungserbringers zur Kundengeldabsicherung. Das bedeutet, dass im Fall der Insolvenz des Leistungserbringers u.U. keine Erstattung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen kann die Einzelleistung Teil verbundener Reiseleistungen nach § 651 w) BGB werden. Sollte dies der Fall sein, werden Sie von uns, über die Rechtslage mit dem entsprechenden Formblatt gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2302 informiert.